

BIO AUSTRIA

Ackerfrüchtestandard



*BIO AUSTRIA Qualitätsstandard
für Ackerfrüchte & daraus erzeugte
Lebens- und Futtermittel*

Bio, regional und sicher.

Inhalt

1	Begriffsbestimmung	4
2	Lagerstellen.....	5
2.1	Lagerstellen/Händler von BIO AUSTRIA Ackerfrüchten/BIO AUSTRIA Futter	5
2.2	Lagerstellen von BIO AUSTRIA Partnern	5
3	Meldesystem	5
4	Herstellung von BIO AUSTRIA Futtermittel	6
4.1	Kennzeichnung von BIO AUSTRIA Futtermittel	8
5	Herstellung von BIO AUSTRIA Lebensmitteln	9
5.1	Kennzeichnung von BIO AUSTRIA Lebens- und Futtermittel.....	9
6	Logistik.....	9
7	Rezepturen.....	9
8	Gentechnikfreiheit	11
9	Pestizid-, GVO-Monitoring und akkreditierte Labore.....	11
9.1	Pestizidmonitoring	11
9.2	GVO-Monitoring	11
9.3	Grenzwerte	12
9.3.1	Akkreditierte Labore	12
Zulassungsprozedere für Ackerfrüchte zur Produktion von Futtermittel ab Priorität 4..... 15		
9.4	Einleitung	15
9.5	Voraussetzungen für approved by BIO AUSTRIA Import von Ware der Priorität 4	18
9.6	Voraussetzungen für den Import von Ware der Prioritäten 5 und 6	19
10	Anhang	21
10.1	Sanktionskaskade	21

Impressum

BIO AUSTRIA Ackerfrüchtestandard

Stand

Oktober 2025

Autorin

Paula Albrecht

1 Begriffsbestimmung

Akkreditiert bedeutet, dass Labore, mindestens nach ÖVE/ÖNORM EN ISO/ICE 17025:2007 oder ISO 17025 zertifiziert sein müssen. Eine Liste akkreditierter Labore ist Bestandteil dieses Standards.

„BIO AUSTRIA (BA) Ackerfrüchte“ steht für Rohstoffe und deren Folge- oder Teilprodukte aus den Produktgruppen Getreide, Körnerleguminosen, Ölpflanzen, Hackfrüchte, Druschgewürze, Kräuter und Ackerfutter, die von anerkannten BA Betrieben erzeugt werden (z.B. BIO AUSTRIA Weizen, BIO AUSTRIA Kümmel, BIO AUSTRIA Luzerne).

Sinngemäß können auch **Verarbeitungsprodukte** mit dem Wortlaut BIO AUSTRIA deklariert werden, sofern sie von anerkannten BIO AUSTRIA Betrieben, Verarbeitern oder Lizenznehmern von BIO AUSTRIA bzw. der BIO AUSTRIA Marketing GmbH hergestellt werden (z.B. BIO AUSTRIA Zucker, BIO AUSTRIA Brot, BIO AUSTRIA Mischfuttermittel) und die BIO AUSTRIA Produktionsrichtlinien idgF bzw. diesen Ackerfrüchtestandard idgF einhalten, siehe Zeichennutzungsbedingungen idgF.

Futtermittel – unter dem Begriff werden alle Futtermittel, die Ackerfrüchte enthalten, wie Allein-, Einzel-, Ergänzungs-, Mineral- und Mischfuttermittel zusammengefasst.

Mischfuttermittel sind rezeptive Mischungen aus unterschiedlichen BIO AUSTRIA Ackerfrüchten und deren Nebenprodukten mit oder ohne Zusatzstoffe, die als Allein- oder Ergänzungsfuttermittel zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind. Auch Getreidemischungen fallen unter die Definition Mischfuttermittel.

Mischprobe: Diese stellt eine repräsentative Stichprobe dar, die sinnvollerweise aus möglichst wenigen verschiedenen Ackerfrüchten besteht. Für diese Probe wird aus jeder angelieferten Fuhre eine Probe gezogen, vorzugsweise mit einem automatischen Musterstecher und zu einem Sammelmuster vereint.

Multipestizidanalyse: Ist eine Analyse von Pestiziden, welche mindestens 400 Wirkstoffe umfasst.

In diesem Qualitätsstandard wird definiert, unter welchen Voraussetzungen über die einzelnen Verarbeitungsstufen hinweg der Status BIO AUSTRIA Qualität erhalten bleibt.

Ackerfrüchte mit BIO AUSTRIA Qualität werden von BIO AUSTRIA anerkannten landwirtschaftlichen Betrieben erzeugt.

Ein von BIO AUSTRIA anerkannter landwirtschaftlicher Betrieb hat folgende **Voraussetzungen** zu erfüllen:

- Kontrollvertrag mit einer von BIO AUSTRIA anerkannten Bio-Kontrollstelle.
- Einhaltung der BIO AUSTRIA Produktionsrichtlinien idgF und den mitgeltenden Dokumenten (z.B. Betriebsmittelkatalog)
- Mitgliedschaft bei BIO AUSTRIA, BIO AUSTRIA Konformitätsbetriebe oder Mitgliedschaft bei einem von BIO AUSTRIA anerkannten Netzwerkverband

2 Lagerstellen

2.1 Lagerstellen/Händler von BIO AUSTRIA Ackerfrüchten/BIO AUSTRIA Futter

- Bei der Übernahme (Bündelung), Manipulation, Lagerung, Um- und Auslagerung von BIO AUSTRIA Ackerfrüchten/BIO AUSTRIA Futter ist eine **Vermischung mit biologischen und konventionellen Waren auszuschließen**. D.h. zwischen biologischen und konventionellen Waren muss eine räumliche und technische Trennung beginnend von der Annahme der Ackerfrüchte bis hin zur Auslagerung gegeben sein (100% Bio-Standort).
- BIO AUSTRIA Ackerfrüchte sind **zumindest zeitlich getrennt von anderer Bio-Ware** zu übernehmen, lagern, manipulieren, um- und auszulagern.
- Die **Rückverfolgbarkeit** von BIO AUSTRIA Ackerfrüchten muss auf jeder Stufe der Produktion (über ein elektronisches Rückverfolgbarkeitssystem) gewährleistet sein.
- Das **Rückstandsmonitoring** auf Pestizide und gentechnisch veränderte Organismen (GVO) ist laut Kapitel 9. Pestizid-, GVO-Monitoring und akkreditierte Labore durchzuführen.
- Von jeder An- bzw. Auslieferung von BIO AUSTRIA Ackerfrüchten ist ein repräsentatives Rückstellmuster von mindestens 1 kg zu ziehen. Das Rückstellmuster ist eindeutig zu kennzeichnen und 12 Monate nach der Einlagerung bzw. 6 Monate nach der letzten Auslieferung aufzubewahren.
- Auf Warenbegleitpapieren (z.B. Übernahmescheine, Lieferscheine) und Rechnungen sind BIO AUSTRIA Ackerfrüchte als solche zu kennzeichnen, wenn auf Basis eines von der BIO AUSTRIA Marketing GmbH durchgeführten Lieferantenabgleiches die Bio-Lieferanten des Verarbeiters als „BIO AUSTRIA Landwirte“ gekennzeichnet wurden, bzw. die BIO AUSTRIA Qualität durch ein BIO AUSTRIA Chargenzertifikat bzw. Bio-Futterrohstoffzertifikate nachgewiesen wurden (z.B. (zugelassene) BIO AUSTRIA Gerste, (zugelassene) BIO AUSTRIA Umsteller-Gerste).

2.2 Lagerstellen von BIO AUSTRIA Partnern

Siehe Standard für Bio-Lagerstellen der BIO AUSTRIA Marketing GmbH.

3 Meldesystem

Getreidehändler melden die Zu- und Abgänge ihrer Ware (sowohl BIO AUSTRIA als auch EU-Bio) je Kultur einmal pro Quartal an die BIO AUSTRIA Marketing GmbH. Diese Daten dienen der Qualitätssicherung und statistischen Zwecken.

Die Ware muss inventiert werden, damit Mengenflüsse im Rahmen der BIO AUSTRIA Kontrolle kontrolliert werden können. Für die Inventur ist der buchmäßige Stichtagsbestand je Kultur des 01. Juli jährlich am 01. Oktober an die BIO AUSTRIA Marketing GmbH zu melden.

4 Herstellung von BIO AUSTRIA Futtermittel

- BIO AUSTRIA Futtermittel können nur von Unternehmen hergestellt werden, die einen **gültigen Qualitätspartnervertrag/Lizenzvereinbarung/Kooperationsvertrag** mit BIO AUSTRIA oder der BIO AUSTRIA Marketing abschlossen haben und die die Anforderungen dieses Qualitätsstandards sowie die rechtlichen Bestimmungen einhalten.
- BIO AUSTRIA Futtermittel dürfen ausschließlich in Anlagen hergestellt werden, in denen eine **räumliche und technische Trennung** zwischen Bio-Produktion und konventioneller Produktion gewährleistet ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mineralfuttermittel und Ergänzungsfuttermittel, welche unter 5% der jährlichen TM Aufnahme liegen.
- Für die Herstellung von BIO AUSTRIA Futtermittel sind BIO AUSTRIA Ackerfrüchte gemäß Kapitel 1 und 2 einzusetzen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mineralfuttermittel und Ergänzungsfuttermittel, welche unter 5% der jährlichen TM Aufnahme liegen.

Bei **Nichtverfügbarkeit** von BIO AUSTRIA Ackerfrüchten, darf andere von der BIO AUSTRIA Marketing zugelassene Bio-Ware unter Heranziehung folgender Prioritätenregelung eingesetzt werden:

- I. BIO AUSTRIA zertifizierte Ware aus Österreich
- II. Österreichische/Ausländische Verbände – Ware aus Österreich
- III. EU (Europäische Union) -Bio/UM (Umsteller)-Ware aus Österreich
- IV. Approved by BIO AUSTRIA (und Umsteller-) Ware aus dem EU-Ausland*
- V. Bio-Ware aus dem EU-Ausland*
- VI. Bio-Ware aus dem Nicht-EU-Ausland/Nicht-Europa*

*importiert nach dem Zulassungsprozedere dieses Standards, Kapitel 10. Zulassungsprozedere für Ackerfrüchte zur Produktion von Futtermittel ab Priorität 4

Bio-Ackerfrüchte der **hochwertigsten verfügbaren Priorität (kleinste Zahl der Priorität)** sind einzusetzen.

Für Nicht-BIO AUSTRIA Ware muss ein **Antrag auf Zulassung von Nicht-BIO AUSTRIA Ware**, bei der BIO AUSTRIA Marketing (qm@bioaustria-marketing.at) gestellt werden. Nicht BIO AUSTRIA Ware betrifft die gesamte Ware exklusive der Ware für Priorität 1 und 4a.

Eine Zulassung von Bio-Importwaren ist nur für Ackerfrüchte (siehe Positivliste), welche für die Produktion von Futtermittel eingesetzt werden möglich. Für den Import von Lebensmitteln behält es sich die BIO AUSTRIA Marketing vor, entsprechende Ausnahmegenehmigungen zu vergeben.

Positivliste für Ackerfrüchte, die eine Zulassung benötigen

Getreide wie z.B.	Dinkel, Hafer, Mais, Roggen, Triticale, Weizen
Folge- und Teilprodukte von Getreide wie z.B.	Kleie*, Maiscobs aus der Ganzpflanze, Maiskeime, Flocken
Hackfrüchte und deren Folge- und Teilprodukte wie z.B.	Melasse
Hülsen- und Ölfrüchte wie z.B.	Ackerbohne, Eiweißgemenge, Erbse, Raps, Soja, Sonnenblumenkerne, Süßlupine, Wicke
Folge- und Teilprodukte von Hülsen- und Ölfrüchten wie z.B.	Kürbiskernkuchen, Luzernepellets, Maiskeimkuchen, Rapskuchen, Sonnenblumenkuchen, Sojakuchen, Sojaöl

* Bei Priorität 2 und 3 muss die Kleie von Partnern mit Herkunft Österreich eingekauft werden. Ein Zulassungsantrag ist nur für Priorität 4-6 notwendig.

Maiskleber benötigt weder eine Zulassung noch ein BIO AUSTRIA Chargenzertifikat.

Vorgehensweise der BIO AUSTRIA Marketing bei der Zulassung von Nicht-BIO AUSTRIA Ware:

Priorität 2-3:

Ware der Stufe 2 und 3 wird zugelassen, wenn

- die **Vereinbarung Datenweitergabe_EU-Bio Landwirt** des Landwirtes unterzeichnet vorliegt und der Landwirt vom Qualitätsmanagement frei gegeben wird
- die Konformität der Ware bestätigt wurde

Priorität 4-6:

Ein Import für die Stufen 4-6 wird nur genehmigt, wenn

- Ware einer höherwertigen Priorität* nachweislich nicht verfügbar ist – im Zuge einer Verfügbarkeitsprüfung der BIO AUSTRIA Marketing werden alle relevanten Partner abgefragt.
- Die Nicht-Verfügbarkeit durch die BIO AUSTRIA Marketing bestätigt wird.

Zulassungsprozedere ab Priorität 4:

1. Der BIO AUSTRIA Partner stellt einen Zulassungsantrag für die Stufe 4-6.
2. Nur bis inkl. Priorität 4 kann Umstellerware zugelassen werden.

* dies ist jene Ware, die in der Prioritätenliste eine kleinere Nummer hat.

3. BIO AUSTRIA Marketing macht eine Verfügbarkeitsprüfung bei allen relevanten Partnern für das gesuchte Produkt
 - a. bei Priorität 4 wird auch die Bio-Ware abgefragt, wenn UM-Ware gesucht wird
 - b. Priorität 4 bezieht sich auf Ware aus der EU
 - c. bei Priorität 4b muss die „Checkliste Approved by BIO AUSTRIA“ signiert werden.
 - d. Dauer der Verfügbarkeitsprüfung: 3 Arbeitstage
 - e. während der Ernte darf bei Nicht-Verfügbarkeit max. der drei-Monatsbedarf importiert werden
4. Bei negativem Ausschreibungsergebnis wird der Import freigegeben.
5. Die importierte Ware muss zwischenzeitlich auf ein Sperrlager und darf erst nach Erhalt der Zulassung der BIO AUSTRIA Marketing ins BIO AUSTRIA Futter fließen.
6. Nach dem Import sind Analysen, die Rückverfolgbarkeit und ein Warenbegleitdokument vorzulegen
7. Wird der Zulassungsantrag positiv bearbeitet, kann die importierte Ware im BIO AUSTRIA Futter eingesetzt werden
 - a. Import wird freigegeben
 - b. Antragsteller bekommt die Zulassung

4.1 Kennzeichnung von BIO AUSTRIA Futtermittel

Die Kennzeichnung der BIO AUSTRIA Futtermittel erfolgt laut den Zeichennutzungsbedingungen idgF entweder als **BIO AUSTRIA Ware** oder als **zugelassene BIO AUSTRIA Ware**.

- Erzeugnisse von BIO AUSTRIA Landwirten* sind auf
 - Warenbegleitpapiere, Lieferschein und Rechnung mit der **BIO AUSTRIA Wortmarke** zu kennzeichnen; z.B. Bio-Gerste, BIO AUSTRIA.
 - Produkt, Verpackung und Etikett mit der **BIO AUSTRIA Bildmarke** zu kennzeichnen
- Rohstoffe, die das BIO AUSTRIA Zulassungsverfahren durchlaufen haben, müssen als **zugelassene BIO AUSTRIA Ware** auf Rechnung und Lieferschein gekennzeichnet werden; z.B. Bio-Gerste, zugelassene BIO AUSTRIA Ware.

* dies ist jene Ware, die von BIO AUSTRIA Landwirten, BIO AUSTRIA Konformitätsbetrieben oder von der BIO AUSTRIA Marketing freigegebenen Landwirten der anerkannten Netzwerkverbände stammt.

5 Herstellung von BIO AUSTRIA Lebensmitteln

Für die Herstellung von BIO AUSTRIA Lebensmitteln aus Ackerfrüchten gelten zusätzlich die Verarbeitungsrichtlinien für Bio-Lebensmittel (siehe Kapitel 4 der BIO AUSTRIA Produktionsrichtlinien idgF). Eine räumlich-technische Trennung zwischen BIO-Waren und konventionellen Produkten ist laut der EU-Bio-Verordnung bei Lebensmitteln nicht erforderlich.

Im Lebensmittelbereich ist eine zeitliche Trennung ausreichend.

5.1 Kennzeichnung von BIO AUSTRIA Lebens- und Futtermittel

BIO AUSTRIA Ware bzw. zugelassene BIO AUSTRIA Ware muss auf allen Stufen der Supply Chain auf den Warenbegleitdokumenten (beispielsweise Rechnung und Lieferschein), aber auch in den Warenwirtschaftssystemen der BIO AUSTRIA Marketing Partner durch eine entsprechende Kennzeichnung (siehe Kapitel 4.1) erkennbar sein.

Die Ware muss inventiert werden, damit Mengenflüsse im Rahmen der BIO AUSTRIA Kontrolle kontrolliert werden können. Für die Inventur ist der buchmäßige Lagerstand mit 1. Juli an die BIO AUSTRIA Marketing GmbH zu melden.

6 Logistik

- Transporte von BIO AUSTRIA Waren sind so durchzuführen, dass Fremdeinträge von unerwünschten Stoffen und Einflüssen (z.B. Regen, Spritzwasser, Staub, Kot von Vögeln, Nagern) ausgeschlossen werden.
- Für den Transport von BIO AUSTRIA Waren muss das Transportmittel sauber, d.h. frei von Vorfrachtesten und Verunreinigungen, frei von Fremdgeruch und trocken sein. Bei jeder Lieferung von BIO AUSTRIA Ware hat der Lieferant zu bestätigen, dass der Transportraum bzw. die Transportbehälter (z.B. Container) vor der Beladung gereinigt wurden (Reinigungsbestätigung).
- Zur Vermeidung von GVO-Kontaminationen dürfen bei den letzten 3 Vorfrachten weder konventionelle Sojabohnen, konventioneller Importmais oder konventioneller Importtraps bzw. Produkte daraus transportiert werden. Falls das nicht vermieden werden kann, müssen die Transportmittel vor der Beladung professionell nass gereinigt werden. Eine Bestätigung ist vom Lieferanten einzufordern.
- Der Rechnungsleger der Ware haftet für die auf den Warenbegleitpapieren angegebene Produkt- und Prozessqualität.
- Bei der Lieferung von losem Futtermittel an Landwirte ist diesem ein repräsentatives und eindeutig gekennzeichnetes Rückstellmuster mitzuliefern.

7 Rezepturen

Die Futtermittelrezepturen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben sowie den Produktionsrichtlinien von BIO AUSTRIA idgF.

Die unten angeführten **konventionellen Komponenten** dürfen von BIO AUSTRIA Mitgliedsbetrieben, sofern sie **biologisch nicht verfügbar** sind, unter folgenden

Voraussetzungen in der Fütterung von Bio-Tieren eingesetzt werden (Prozentangaben beziehen sich auf den Trockensubstanzanteil landwirtschaftlich erzeugter Komponenten bezogen auf die Jahresfütterration):

- **Gewürze und Kräuter** die ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet wurden, bis zu einem maximalen Anteil von 1 % der Fütterration.
- Bei **bis zu 18 Wochen altem Junggeflügel** dürfen laut (VO (EU) 2018/848) bis längstens 31.12.2026 folgende konventionelle und tierische Eiweißfuttermittel bis zu maximal 5 % der Fütterration eingesetzt werden, wenn sie ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet wurden:
 - Raps-, Sonnenblumen-, Lein- und Kürbiskernkuchen
 - Kartoffeleiweiß
 - Maiskleber* ausschließlich für Geflügel
 - Eiweißfuttermittel, die aus Milch bzw. Milchprodukten hergestellt wurden, mit Ausnahme von Topfen und Sauermilch, die nur in Bio-Qualität verfüttert werden dürfen.
- Folgende Erzeugnisse ausschließlich zur Verfütterung an forellenartige Fische:
 - Futtermittel aus biologischer Aquakulturproduktion
 - Fischmehl und Fischöl aus Überresten der Verarbeitung von Fischen aus biologischer Aquakulturproduktion
 - Fischmehl und Fischöl und anderen Fischzutaten aus Überresten der Verarbeitung von Wildfischen für den menschlichen Verzehr aus nachhaltiger Fischerei
 - Salmoniden sind Raubtiere. Aufgrund dieser besonderen Nährstoffansprüche darf Protein und Fett bis zu einem Anteil von 50 % der Trockensubstanz des Futters eingesetzt werden. Die darüber hinaus eingesetzten Rohstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs müssen den BIO AUSTRIA Richtlinien entsprechen.
- **Enzyme*** dürfen eingesetzt werden
*der Händler/Produzent muss die inländische Herkunft bestätigen bzw. eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des Gentechnikverbots an seine Kunden ausstellen.

Auf den Sackanhängern sind die **genauen Anteile an Bio-, Umstellungs- und konventionellen Komponenten anzugeben.**

Für Futtermittelausgangserzeugnisse und Futtermittelzusatzstoffe gelten die aktuellen Vorgaben gemäß (VO (EU) 2018/848).

Weiters ist der Einsatz von Antibiotika, Kokzidiostatika und anderer Arzneimittel, Wachstumsförderer und sonstiger Stoffe zur Wachstums- oder Leistungsförderung, von Farbstoffen sowie Harnstoff und Nicht-Protein-Stickstoffverbindungen als Eiweißersatz nicht zulässig.

8 Gentechnikfreiheit

BIO AUSTRIA Ackerfrüchte und BIO AUSTRIA Lebens- und Futtermittel werden ohne Einsatz von Gentechnik produziert. Verunreinigungen mit GVOs werden in BIO AUSTRIA Ackerfrüchten und BIO AUSTRIA Verarbeitungsprodukten bis zu einem **Grenzwert** von **maximal 0,1 %** toleriert.

Zur Absicherung sind neben den oben genannten Maßnahmen das im Kapitel 8. Pestizid-, GVO-Monitoring und akkreditierte Labore definierte Monitoringsystem einzuhalten.

9 Pestizid-, GVO-Monitoring und akkreditierte Labore

9.1 Pestizidmonitoring

In **Lagerstellen** und den **Rohstofflagern von Verarbeitern** von Bio-Ackerfrüchten ist je 1.000 to eingelagerter Bio-Ackerfrüchte mindestens 1 Mischprobe zu ziehen und in einem akkreditierten Labor mit einer Multipestizidanalyse auf Pestizidrückstände untersuchen zu lassen.

Dies gilt bei Futtermittelherstellern auch für Bio-Ackerfrüchte, die für BIO AUSTRIA Lebensmittel und BIO AUSTRIA Futtermittel verwendet werden.

Für BIO AUSTRIA chargenzertifizierte Komponenten und zugelassene BIO AUSTRIA Ware (Vorlieferant bringt bei BIO AUSTRIA Ware ein BIO AUSTRIA Chargenzertifikat bzw. kennzeichnet zugelassene Ware auf Rechnung und Lieferschein als zugelassene BIO AUSTRIA Ware) muss keine zusätzliche Pestizidanalyse durchgeführt werden.

9.2 GVO-Monitoring

In **Lagerstellen** von Bio-Ackerfrüchten ist je 1.000 to an eingelagerten GVO-kritischen Bio-Ackerfrüchten (Sojabohnen, Mais, Raps und Produkte daraus) mindestens 1 Mischprobe zu ziehen und in einem dafür akkreditierten Labor mittels Screenings auf GVO-Verunreinigungen untersuchen zu lassen. Sollten GVO-Verunreinigungen festgestellt werden, ist zusätzlich eine GVO-Quantifizierung bei einem dafür akkreditierten Labor in Auftrag zu geben. Die Mischprobe stellt eine repräsentative Stichprobe dar, die sinnvollerweise aus möglichst wenigen verschiedenen Ackerfrüchten besteht.

In den **Rohstofflagern von Verarbeitern**, ist je 1.000 to an GVO-kritischen Bio-Ackerfrüchten (Sojabohnen, Mais, Raps und Produkte daraus), die für die Produktion von BIO AUSTRIA Lebensmittel und BIO AUSTRIA Futtermittel verwendet werden, mindestens eine Mischprobe, wie oben beschrieben zu ziehen und zu behandeln.

Für BIO AUSTRIA chargenzertifizierte Komponenten und zugelassene BIO AUSTRIA Ware (Vorlieferant bringt bei BIO AUSTRIA Ware ein BIO AUSTRIA Chargenzertifikat, bei zugelassener Ware ein Bio-Futtermittelstoffzertifikat bzw. kennzeichnet zugelassene Ware auf Rechnung und Lieferschein als zugelassene BIO AUSTRIA Ware) müssen keine zusätzliche GVO-Analyse durchgeführt werden.

Pro Quartal ist von **Verarbeitern**, die BIO AUSTRIA Lebensmittel und BIO AUSTRIA Futtermittel produzieren, mindestens 1 Mischprobe (eine Charge besteht aus mindestens 30 to) einer **Mischfuttersorte bzw. eines BIO AUSTRIA Lebensmittels** zu ziehen und in einem dafür akkreditierten Labor mittels Screenings auf GVO-Verunreinigungen untersuchen zu lassen (bei GVO kritischen Ackerfrüchten wie Sojabohne, Mais, Raps und Produkte daraus). Sollten GVO-Verunreinigungen festgestellt werden, ist zusätzlich eine GVO-Quantifizierung bei einem dafür akkreditierten Labor in Auftrag zu geben.

9.3 Grenzwerte

- Pestizidrückstände: 0,01 mg/kg
- GVO-Verunreinigungen: 0,1 %

Bei Analyseergebnissen über diesen Grenzwerten darf der Rohstoff nicht für die Herstellung von BIO AUSTRIA Lebens- und Futtermittel verwendet werden bzw. das Verarbeitungsprodukt nicht als BIO AUSTRIA Produkt vermarktet werden. Es wird daher empfohlen diese Grenzwerte in die Produktspezifikationen bei Kontrakten bzw. Kaufverträgen aufzunehmen.

Die Analyseergebnisse sind aufzubewahren und müssen an die BIO AUSTRIA Marketing übermittelt werden, sofern diese negativ sind. Bei Analyseergebnissen mit Grenzwertüberschreitungen ist die QM der BIO AUSTRIA Marketing GmbH umgehend zu informieren.

9.3.1 Akkreditierte Labore

Von folgenden Laboren werden Analysen akzeptiert, da diese eine der definierten Akkreditierungen besitzen:

Adresse	Ansprechpartner	Emailadresse/Telefon
Österreich		
AGES Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck Technikerstraße 70 6020 Innsbruck	Dr. Sonja Masselter	sonja.masselter@ages.at +43 505 5571400
AGROLAB Austria GmbH Trappenhof Nord 3 4714 Meggenhofen	Carmen Albrecht	Carmen.albrecht@agrolab.at +43 664 88101051
Anaytec ZT GmbH Rottfeld 9 5020 Salzburg	DI Claus Frühwirth	office@analytec.at +43 662 434109

b.i.s analytics GmbH Marktmühlgasse 32 4030 Linz	Mag. Margot Metz	info@bis-analytics.com +43 732 303425
HYGIENICUM GmbH, Institut für Lebensmittelsicherheit und Hygiene Robert-Viertl-Straße 7 8055 Graz	Mag. Agnes Wolf	A.Wolf@hygienicum.at +43 316 69410830
Institut Dr. Wagner Lebensmittelanalytik GmbH Parkring 2 8403 Lebring	Dr. Franz Siegfried Wagner	labor@institut-wagner.at +43 318 229976
LVA GmbH Magdeburggasse 10 3400 Klosterneuburg	DI Zoltan Balla	zoltan.balla@lva.at +43 224 3266224112
Umweltbundesamt GmbH Spittelauer Lände 5 1090 Wien	Dr. Frank Narendja	pruefstelle@umweltbundesamt.at +43 131 3045551
Bulgarien		
Primoris Bulgaria AD Bratya Baxston 134 4004 Plovdiv	Martin Zarbov	martin.zarbov@primoris-lab.bg +359 899 009991
Deutschland		
AGROLAB LUFA GmbH Dr.-Hell-Straße 6 24107 Kiel	Sophie Elwers	lufa@agrolab.de +49 431 12280
bilacon An der Industriebahn 5 13088 Berlin	Kristian Falke	info.ber@tentamus.com +49 30 206038230
Eurofins Dr. Specht Laboratorien GmbH Grossmoorbogen 25 21079 Hamburg	Sybille Kern	pesticides@eurofins.de +49 408 81448251
Eurofins SOFIA GmbH Rudower Caussee 29 12489 Berlin	Thomas Zwick	sofia@eurofins.de +49 30 67798560

Food GmbH Jena Analytik-Consulting Orlaweg 2 07743 Jena	Diana Bornemann	d.bornemann@food-jena.net +49 364 13096340
Galab Laboratories GmbH Am Schleusengraben 7 21029 Hamburg	Kirstin Umnus	Kirstin.Umnus@galab.de +49 403 68077483
GBA Gesellschaft für Bioanalytik mbH Goldtschmidtstr. 5 21073 Hamburg	Kathrin Maiwald	k.maiwald@gba-group.de +49 40 797172192
Genetic ID (Europe) GmbH Am Mittleren Moos 48 86167 Augsburg	Dr. Konstantin Rizos	krizos@genetic-id.de +49 821 7477632
lifeprint GmbH Industriestrasse 12 890257 Illertissen	Katrin Neumann	office@lifeprint.de +49 730 395195 0
LKS mbH August-Bebel-Straße 6 09577 Lichtenwalde	Susanne Beer	Wolfram.Richardt@lks-mbh.com +49 372 0687138
Planton GmbH Am Kiel-Kanal 44 24106 Kiel	Dr. Felix Bredenow	bredenow@planton.de +49 431 380 150
Synlab Orlaweg 2 07743 Jena	Kirsten Kipker	Kirsten.Kipker@synlab.com+49 364 130 96-341
Wessling GmbH Oststraße 7 48341 Altenberge	Alexander Landsrath	alexander.landsrath@wessling.de +49 2505 89 345
Italien		
Agricola Grains SpA Via Sorgaglia 11 35020 Arre (PD)	Analysiert nur eigene Handelsware	
pH S.r.l. Via Sorgaglia 29 50028 Tarvanelle Val di Pesa	Marco Santovito	info@phsrl.it +39 558 09 61

Kroatien		
Inspecto D.O.O. Elektricne centrale 1 31400-HR Dakovo	Vlado Ikač	laboratorij@inspecto.hr +385 315 013 36
Niederlande		
TLR International Bankwerkerstraat 16 3077 MB Rotterdam	Leon Ville	info@tlr.nl +31 10 282 3292
Ungarn		
SGS Hungary Ltd. Eszaki 1 ut5. Ipari Park 4400 Nyiregyhaza	Molnar Lajos	lajos.molnar@sgs.com +36 42 437 110

Zulassungsprozedere für Ackerfrüchte zur Produktion von Futtermittel ab Priorität 4

9.4 Einleitung

Ziel von BIO AUSTRIA ist es, importierte Ackerfrüchte, die für die Produktion von BIO AUSTRIA Futtermittel eingesetzt werden an den BIO AUSTRIA Qualitätsstandard anzupassen. Diese Prozessqualität betrifft alle Glieder der Prozesskette (Produktion, Lagerung und Transport).

- Jeder Import ist vorab der BIO AUSTRIA MARKETING mittels Formular - **Antrag auf Zulassung von Nicht-BIO AUSTRIA Ware** bekanntzugeben (Menge, Produkt, Herkunft der Ware etc.)
- **Rückverfolgung** zu den Produktionsbetrieben bestätigt durch Kontrollstelle und Kontrollberichte der Produktionsbetriebe nach BIO AUSTRIA Richtlinien
- **EU-Bio-Zertifikate** der Akteure in der Prozesskette (evtl. Verbandszertifikate)
- Bei der Importware ist vom Importeur mindestens eine Sammelprobe (1kg) mittels **Multipestizidanalyse** und bei GVO kritischen Kulturen (Sojabohnen, Mais, Raps und Produkte daraus) mittels Screenings auf **GVO-Verunreinigungen** (wenn notwendig mittels GVO-Quantifizierung) bei einem akkreditierten Labor in Auftrag zu geben.
- Bis zur Freigabe der Ware durch die BIO AUSTRIA Marketing ist die Ware auf **Sperrlager** zu legen.

- Wenn Pestizide bzw. GVO festgestellt werden, die über den Grenzwerten liegen, dürfen die Warenpartien mit Grenzwertüberschreitungen nachweislich nicht für die Produktion von Futtermittel in BIO AUSTRIA Qualität eingesetzt werden.
- Die Lagerung und Manipulation der Ware darf nur in **EU-Bio-zertifizierten Anlagen** erfolgen in denen ausschließlich Bio-Ware gelagert/manipuliert wird (100% Standort).
- Importware darf nur mit einem **genehmigten Zulassungsantrag** für die Produktion von BIO AUSTRIA Futtermittel eingesetzt werden.

Es ist immer die **Prioritätenkaskade** einzuhalten.

Priorität	Ware	Zulassungs- antrag notwendig	Überprüfung durch Kontrollstelle
I	BIO AUSTRIA Ware aus Österreich		
	BIO AUSTRIA Bio- /Umsteller Ware aus Österreich	Nein	- vom Landwirt: BIO AUSTRIA Landwirte Zertifikat - vom BIO AUSTRIA Lizenznehmer: Chargenzertifikat des BIO AUSTRIA-Lizenznehmers; gekennzeichnet als BIO AUSTRIA Ware
II	Österreichische/Ausländische Verbände – Ware aus Österreich		
	Österreichische Verbände ohne Netzwerkvertrag, Ausländische Verbände mit Ware Herkunft Österreich	Ja	- vom Landwirt: durch BIO AUSTRIA Marketing unterschriebener Zulassungsantrag - vom BIO AUSTRIA Lizenznehmer: Kennzeichnung als zugelassene BIO AUSTRIA Ware auf Rechnung/Lieferschein durch Vorlieferanten und Bio-Futterrohstoffzertifikat
III	EU-Bio-/UM-Ware aus Österreich		
	EU-Bio Ware (inkl. UM- Ware) aus Österreich	Ja	- vom Landwirt: durch BIO AUSTRIA Marketing unterschriebener Zulassungsantrag - vom BIO AUSTRIA Lizenznehmer: Kennzeichnung als zugelassene BIO AUSTRIA Ware auf Rechnung/Lieferschein durch Vorlieferanten und Bio-Futterrohstoffzertifikat

IV	Approved by BIO AUSTRIA (und Umsteller)-Ware aus dem EU-Ausland		
	a.) Ware von BIO AUSTRIA Mitgliedsbetrieben	Ja	- vom Landwirt: BIO AUSTRIA Landwirte Zertifikat und durch BIO AUSTRIA Marketing unterschriebener Zulassungsantrag - vom BIO AUSTRIA Lizenznehmer: Chargenzertifikat des BIO AUSTRIA-Lizenznehmers; gekennzeichnet als BIO AUSTRIA Ware
	b.) Ware von Nicht-Mitgliedsbetrieben	Ja	- vom Landwirt: durch BIO AUSTRIA Marketing unterschriebener Zulassungsantrag - vom BIO AUSTRIA Lizenznehmer: Kennzeichnung als zugelassene BIO AUSTRIA Ware auf Rechnung/Lieferschein durch Vorlieferanten und EU-Bio Zertifikat
	c.) Originäre Ware von Verbandsbetrieben außerhalb Österreichs	Ja	- vom BIO AUSTRIA Lizenznehmer: Kennzeichnung als zugelassene BIO AUSTRIA Ware auf Rechnung/Lieferschein durch Vorlieferanten, EU-Bio Zertifikat und der Bestätigung als Bioland/Naturland-Ware
V	Bio-Ware aus dem EU-Ausland		
	Bio-Ware aus dem EU-Ausland	Ja	- Bio-Ware aus dem EU-Ausland und gekennzeichnet als „zugelassene BIO AUSTRIA Ware“
	Bio-Ware aus dem Nicht-EU-Ausland/Nicht-Europa		
VI	a.) Nicht-EU-Ausland, aber innerhalb Europas	Ja	- bei Direktimport: durch BIO AUSTRIA Marketing unterschriebener Zulassungsantrag - vom BIO AUSTRIA Lizenznehmer: Kennzeichnung als zugelassene BIO AUSTRIA Ware auf Rechnung/Lieferschein durch Vorlieferanten und EU-Bio Zertifikat
	b.) Nicht-Europa	Ja	- bei Direktimport: durch BIO AUSTRIA Marketing unterschriebener Zulassungsantrag - vom BIO AUSTRIA Lizenznehmer: Kennzeichnung als zugelassene BIO AUSTRIA Ware auf Rechnung/Lieferschein durch Vorlieferanten und EU-Bio Zertifikat

Legende:

	BIO AUSTRIA Ware		Approved by BIO AUSTRIA (und Umsteller)-Ware aus dem EU-Ausland
	Österreichische/Ausländische Verbände-Ware aus Österreich		Bio-Ware aus dem EU-Ausland
	EU-Bio/UM-Ware aus Österreich		Bio-Ware aus dem Nicht-EU-Ausland/Nicht-Europa

Ware, die im Rahmen des Bioland-(BM) oder Naturlandmengenäquivalentes (NM) von Österreichischen Partnern eingesetzt wird, ist auch per Zulassungsantrag zu beantragen. Diese wird einer Verfügbarkeitsprüfung unterzogen. Analysen sind in diesem Fall nicht obligat. Zusätzlich zur Rückverfolgung müssen die EU Bio Zertifikate der Vorlieferanten vorgelegt werden.

9.5 Voraussetzungen für approved by BIO AUSTRIA Import von Ware der Priorität 4

Es ist gemäß BIO AUSTRIA Vorstandsbeschluss möglich, dass auch im Ausland landwirtschaftliche EU-Bio-zertifizierte Betriebe nach dem BIO AUSTRIA Standard kontrolliert werden können. Partner der BIO AUSTRIA Marketing haben die Möglichkeit, BIO AUSTRIA anerkannte ausländische Rohstoffe (approved by BIO AUSTRIA) für die **Futtermittelproduktion** zu importieren.

Dafür sind nachfolgende Punkte einzuhalten:

- Importierte Bio-Ackerfrüchte müssen **bis zu den landwirtschaftlichen Betrieben rückverfolgbar** sein.
- Die Kosten für alle durchzuführenden Kontrollen und Analysen sind vom Antragsteller des Zulassungsantrages zu tragen.
- Kontrolle aller am Import beteiligten ausländischen landwirtschaftlichen Betriebe nach dem BIO AUSTRIA Standard - **Rohstoffherzeugung innerhalb der EU (Europäische Union) für BIO AUSTRIA Futtermittelproduktion idgF** durch eine von der BIO AUSTRIA Marketing zugelassene Kontrollstelle.
 - Betriebe, die nach dem angeführten Standard kontrolliert wurden, haben nicht den Status wie ein BIO AUSTRIA Mitgliedsbetrieb
 - Es wird kein BIO AUSTRIA Landwirtezertifikat ausgestellt

MUSS-Bestimmungen:

- **BIO AUSTRIA Gesamtbetriebskontrolle** des landwirtschaftlichen Betriebs gemäß dem oben angeführten Standard
- Importeur stellt **vor Import Zulassungsantrag** bei der BIO AUSTRIA Marketing mittels Formular: Antrag auf Zulassung von Nicht-BIO AUSTRIA Ware für die Priorität 4
- Probenziehungen und Analysen erfolgen nach dem Import (Entladekontrolle):

- Es ist eine **Sammelprobe pro Landwirt** für die **Multipestizidanalyse**, wie auch ggf. für die **GVO-Analyse** durchzuführen, unabhängig von der Chargengröße.
- Bei **BIO AUSTRIA Mitgliedsbetrieben** entfallen die Analysen

SOLL-Bestimmungen:

- **Ziehung und Analyse von Blattproben** am landwirtschaftlichen Betrieb (Multipestizidanalyse und GVO-Analyse bei GVO-kritischen Kulturen)
- **Vor-Ernte-Kontrolle der Lagerstellen:** allgemeine Hygienebedingungen der Lagerstelle und Multipestizidanalyse von Staubproben
- **Nach-Ernte-Kontrolle der Lagerstellen:** Mengenplausibilitätsprüfung, Ziehung von Produktproben und Analyse auf Pestizid- und GVO-Rückstände.
- Importeur informiert die Kontrollstelle über: Beginn der Verladung (Datum + Uhrzeit, Datum des Imports, Lagerstelle und Händler, Art und Menge der Importware, Art des Transportmittels, Angabe der Ziellagerstelle bzw. des Sperrlagers). Diese Daten sind notwendig für die Durchführung der Verladekontrolle.
- **Verladekontrolle:** Hygienebedingungen des Transportmittels, Verladung von ausschließlich BIO AUSTRIA konformer Ware aus freigegebenen Lagereinheiten, Ziehung von Produktproben und Analyse auf Pestizid- und GVO-Rückstände.
- Ausgefüllte BIO Austria Checkliste: **Rohstoffherzeugung im EU-Ausland für Rohstoffproduktion für BIO Austria Futtermittelproduktion**

Eine weitere Möglichkeit einer Zulassung der Priorität 4 ist die Zulassung der Ware anhand eines Verbandes der von BIO AUSTRIA anerkannt ist. Bei jenem landwirtschaftlichen Betrieb ist keine zusätzliche BIO AUSTRIA Kontrolle notwendig. Anstatt dessen wird

- das aktuelle **Bioland, Bio Suisse International oder Naturland Zertifizierung** angefordert
- das aktuelle **EU-Bio-Zertifikat** angefordert
- bei Bedarf werden von der BIO AUSTRIA Marketing stichprobenartig **alle Kontrollunterlagen inkl. der gesamten mitgeltenden Dokumente** von der jeweiligen Kontrollstelle des Betriebes angefordert.
- die **Analysen** (siehe Einleitung) übermittelt

9.6 Voraussetzungen für den Import von Ware der Prioritäten 5 und 6

Sollte keine Ware der Prioritäten 1 bis 4 verfügbar sein, dann kann diese Bio-Ware geprüft und gegebenenfalls zugelassen werden.

Für den Import von Ware der Prioritäten 5 und 6, sind alle zuvor genannten Anforderungen – siehe Einleitung Kapitel 10 zu erfüllen.

Erforderliche Analysen für eine Zulassung:

- Mind. je 150 to Importware bzw. je Landwirt ist eine Multipestizidanalyse durchzuführen
- bei GVO kritischen Kulturen (Sojabohnen, Mais, Raps und Produkte daraus) ist zusätzlich je 150 to bzw. je Landwirt eine GVO-Analyse durchzuführen
 - Screening auf GVO-Verunreinigungen
 - wenn notwendig GVO-Quantifizierung
- Für jede weitere 150 to ist eine zusätzliche Sammelprobe durchzuführen

Die Gebühren, welche für die Bearbeitung der Zulassungen eingehoben werden, sind dem BIO AUSTRIA Gebührenmodell idgF zu entnehmen, welches auf der Homepage einsehbar ist.

Wenn Lieferanten die geforderten Bestimmungen (beispielsweise Offenlegung der Rückverfolgung inklusive EU Bio Zertifikaten oder Einhaltung der Analysen) zur Zulassung nicht gewährleisten können, dann veröffentlicht die BIO AUSTRIA Marketing GmbH diese Lieferanten in ihrem Netzwerk auf geeignete Art und Weise (Blacklist) und sperrt sie für das BIO AUSTRIA System.

10 Anhang

10.1 Sanktionskaskade

Sanktionsstufe	Sanktion	Maßnahmenvorschlag durch	Sanktionierung durch
Sanktion BA1	Abmahnung	Kontrollstelle	BIO AUSTRIA Marketing
Sanktion BA2	Verstärkte Aufzeichnungs- oder Meldepflicht	Kontrollstelle	BIO AUSTRIA Marketing
Sanktion BA3	Nachkontrolle (kostenpflichtig)	Kontrollstelle	BIO AUSTRIA Marketing – Nachkontrolle wird von BIO AUSTRIA Marketing angeordnet
Sanktion BA4	Produkt oder gesamter Betrieb verliert die Anerkennung durch die BIO AUSTRIA Marketing GmbH	Kontrollstelle	BIO AUSTRIA Marketing in Absprache mit Kontrollstelle
Sanktion BA5	Kündigung des Vertrages mit BIO AUSTRIA	-	BIO AUSTRIA Marketing